



Reglement betr. Entschädigungen und Spesen im Bereich Tourenwesen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regeln gelten ausschliesslich für Touren-, KIBE-, FABE- und Wander-Leiter

1.1 Material- und Spesenentschädigung

Pro Tourentag wird eine Pauschale von Fr. 50.-, vergütet.

In dieser Pauschale sind Material-, Porto-, Telefon- und sonstige Unkosten eingerechnet. Der Betrag wird in der Regel nur ausbezahlt, wenn:

- mindestens 3 Sektionsmitglieder inkl. TL auf der Tour anwesend waren.
- innert 10 Tagen nach der Tour ein schriftlicher Tourenbericht vorliegt und vollständige Angaben für das Überweisen des Betrages beigelegt werden.

Touren, die geplant und vorbereitet wurden, jedoch nicht durchgeführt werden konnten (keine Teilnehmer, Witterung, andere wesentliche Gründe), wird einmalig ein Betrag von Fr. 50.- vergütet.

1.2 Die Reiseentschädigung ist Sache der Teilnehmer.

1.3. Touren mit Bergführer

Es gilt der Pauschalbetrag gemäss den Ziff. 1.1 und 1.2 hiavor. Der TL beteiligt sich anteilmässig an den Führerkosten.

2. BERGFÜRERKOSTEN AUF SEKTIONSTOUREN

2.1 Die Kosten für Bergführer müssen im ordentlichen Budget enthalten sein und an der Hauptversammlung genehmigt werden.

2.2 Der TL beteiligt sich anteilmässig an den Führerkosten.

2.3 Die Tourenwoche mit einem Bergführer (Charakter, Ziel) muss an der Leitersitzung bekannt sein.

2.4 Der Sektionsanteil für Bergführerkosten beträgt je Tag Fr. 150.-.

2.5 Die restlichen Führerkosten gehen anteilmässig zu Lasten der Teilnehmer und des Tourenleiters.



- 2.6** Dem Bergführer sind frühzeitig die Modalitäten bei einer allfälligen Absage zu erteilen.

3. WEITERE ENTSCHÄDIGUNGEN

3.1 Aus- und Weiterbildungskurse für Tourenleiter

Die Kurs- und anfallenden Übernachtungskosten übernimmt die Sektion nur für Sektionsinterne und SAC-Kurse.

3.2 Autospesenentschädigung

Bei Touren mit dem PW wird pro Kilometer eine Entschädigung von Fr. -.80 geleistet, unabhängig von der Zahl der Insassen pro Fahrzeug. Die Entschädigung wird gleichmässig auf alle Mitfahrenden inkl Fahrer aufgeteilt.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde von der Vorstandssitzung vom 13.08.2008 genehmigt und tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Tourenchef:

Bernhard Riedo

Andrea Krieg

Roger Werren

Mit Vorstandsbeschluss vom 6. Oktober 2020 wurden die Artikel 1.1 und 3.2 revidiert. Sie treten per 01.01.2021 in Kraft.

Vizepräsident ad interim

Hp. Krämer
